

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2013

Nr. 2013/1434

Gemeindeverband Limpachkanal: Beitragszusicherung wasserbauliche Massnahmen

1. Ausgangslage

Der Gemeindeverband Limpachkanal, bestehend aus fünf Gemeinden des Kantons Bern (Wengi b. Büren, Rapperswil, Mülchi, Limpach, Bätterkinden) und vier Gemeinden des Kantons Solothurn (Aetingen, Kyburg-Buchegg, Unterramsern, Messen), unterhält den 15,87 km langen Limpachkanal. Aufgrund des äusserst geringen Gefälles ist die Sohle zur Sicherstellung des Abflusses mit Holzladen ausgelegt. Diese sollen auf 300 m ersetzt werden. Gleichzeitig wird an verschiedenen Stellen punktuell der Damm saniert.

Das Organisationsreglement (OgR) des Gemeindeverbands Limpachkanal wurde per Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/347 vom 21. Februar 2006 genehmigt. Gemäss OgR beteiligen sich die Solothurner Gemeinden an den Kosten für wasserbauliche Massnahmen am Limpachkanal, auch wenn diese ausserhalb des Kantons liegen. Der Kanton Solothurn beteiligt sich seinerseits an den Kosten der Solothurner Gemeinden.

Nachdem das Vorhaben ganz im Hoheitsgebiet des Kantons Bern liegt, wurden sämtliche notwendigen Bewilligungen einzig durch den Kanton Bern erteilt.

2. Erwägungen

Der Gemeindeverband Limpachkanal hat ein Gesuch um Subventionierung der wasserbaulichen Massnahmen nach § 45 Abs. 3 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) eingereicht. Die Kostenverteilung wurde im OgR, welches mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/347 vom 21. Februar 2006 bewilligt wurde, im Grundsatz festgelegt. Der Regierungsrat kann in Anwendung von § 45 Abs. 3 GWBA eine Subvention einzelfallweise bewilligen.

Die subventionsberechtigten Gesamtkosten des Gesuches belaufen sich auf Fr. 400'000.00. Der Anteil der solothurnischen Verbandsgemeinden an diesen Kosten beträgt Fr. 160'000.00 (40 %). Dieser Anteil ist als wasserbauliche Massnahme subventionsberechtigt. Der Kanton leistet daran einen Beitrag von 65 % oder Fr. 104'000.00 (30 % eigener Staatsbeitrag, 35 % gemäss Programmvereinbarung mit dem Bund aus dem Grundangebot NFA). Der Kanton Bern hat einem gleichlautenden Gesuch mit einer Beitragsverfügung vom 24. April 2013 ebenfalls entsprochen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 45 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15):

3.1 Dem Subventionsgesuch des Gemeindeverbandes Limpachkanal wird entsprochen.

2

- 3.2 Unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen werden 30 % der Kosten, d.h. maximal Fr. 48'000.00 aus dem Kredit 3632000 / 007 / 20035 und 35 %, d.h. maximal Fr. 56'000.00 aus dem Kredit 5720000 / 007 / 70023 des Grundangebotes NFA der Programmvereinbarung mit dem Bund zugesichert.
- 3.3 Nicht subventionsberechtigt sind nach § 41 und § 45 GWBA die Erstellung künstlicher Anlagen Dritter, die Instandstellung derselben oder direkt, resp. indirekt damit zusammenhängende Arbeiten.
- 3.4 Mehrkosten für Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht ersichtlich waren, sind vor Inangriffnahme mit Angaben über Art und Höhe der Mehrkosten dem Amt für Umwelt (AfU) schriftlich mitzuteilen. Deren Übernahme erfolgt nur, wenn das AfU eine schriftliche Bewilligung erteilt hat resp. eine entsprechende Aktennotiz verfasst wird.
- 3.5 Die Originalrechnungen mit den Zahlungsbelegen sind dem Kanton Bern und eine Zusammenfassung der Abrechnung dem Kanton Solothurn einzureichen.
- 3.6 Der zugesicherte Beitrag verfällt Ende Juni 2014, wenn nicht vorher schriftlich die Gründe für eine Verzögerung angezeigt werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (RD; UH Akten 316.201.030) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindeverband Limpachkanal, A. Schluop, Präsident, Messenstrasse 44, 3254 Balm bei Messen
(Einschreiben)
Gemeindeverband Limpachkanal, C. Roder, Sekretariat, Bernstrasse 29, 3251 Wengi b. Büren/BE
TBA Kanton Bern, Oberingenieurkreis III, Jörg Bucher, Postfach, 2501 Biel